

## **60N - KÖRVERANSTALTUNGEN, TIERSCHAUEN UND VIEHMÄRKTE; PERSÖNLICHE SCHADENERSATZPFLICHT DER TEILNEHMENDEN TIERHALTER**

Die Versicherung bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der an der Veranstaltung teilnehmenden Tierhalter in dieser Eigenschaft aus Schäden

- bei Zu- und Abführen der Tiere sowie
- während deren Verwahrung auf dem Veranstaltungsgelände,

jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung.